

Urteil: SVLFG muss zahlen

Stöberhundeführer in der Berufsgenossenschaft versichert

Das Bundessozialgericht in Kassel hat in letzter Instanz entschieden, dass ein Stöberhundeführer bei seiner Tätigkeit bei einer Schwarzwildrückjagd in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert ist und ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird. Rechtsanwalt Alfred Jobst, Ehrenmitglied des BJV, erläutert die Entscheidung.

Es lag folgender Sachverhalt vor: Der Kläger züchtet und bildet Jagdhunde aus und ist mit seinen Hunden etwa zehnmal im Jahr in verschiedenen Jagdrevieren als Stöberhundeführer bei Schwarzwildjagden tätig. Der Kläger war von der Jagdleitung angefordert worden, um mit zwei Jagdhunden Schwarzwild aufzusuchen und vor die Schützen zu treiben. Der Stöberhundeführer war über ein Funkgerät in ständiger Verbindung mit dem Jagdleiter, der entsprechende Anweisungen gab. Er führte eine Waffe mit sich, war allerdings nicht befugt, als Jäger in die Jagd einzugreifen. Die Waffe diente nur dem Selbstschutz.

Landessozialgericht erkannte Arbeitsunfall

Der Kläger erlitt bei dieser Tätigkeit einen Unfall, indem er über einen Baumstamm stürzte und sich nicht unerheblich verletzte. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG) hat diesen Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt, mit der Begründung, der Kläger sei „unternehmerähnlich“ tätig geworden. Das Sozialgericht Regensburg hat die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wurde vom Unterzeichner Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht in München eingelegt. Das Bayerische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 15. Februar das Urteil des Sozialgerichts Regensburg aufgehoben und festge-

stellt, dass der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten hat (Az.: L 2 U 108/15). Das Landessozialgericht hat im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger als Beschäftigter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert gewesen sei, weil er als Stöberhundeführer vollständig in die Jagdorganisation eingegliedert gewesen sei und eine zeitlich begrenzte, unselbstständige Arbeit verrichtet habe. Das Bayerische Landessozialgericht hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen, da verschiedene Landessozialgerichte in dieser Rechtsfrage unterschiedlich entschieden haben.

Revision der SVLFG blieb ohne Erfolg

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit Sitz in Kassel hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Diese Revision war ohne Erfolg. Das Bundessozialgericht, 2. Senat, hat nach mündlicher Verhandlung mit ausführlicher Erörterung des gesamten Sachverhalts am 6. September 2018 entschieden, dass das Bayerische Landessozialgericht zu Recht das Vorliegen eines Arbeitsunfalles festgestellt hat, weil der Kläger infolge einer versicherten Tätigkeit als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII verunglückt ist. Wie das oberste Sozialgericht feststellte, verletzte sich der Kläger, als er seine Pflichten aus dem Auftragsvertrag erfüllte. Unbeachtlich ist dabei für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, dass der

Kläger unentgeltlich tätig war. Der Kläger hatte lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Stöberhundeführer bei SVLFG versichert

Wie das Bundessozialgericht weiter ausführte, war der Kläger keinesfalls nur im Rahmen einer Gefälligkeit, sondern auf vertraglicher Basis tätig. Das Bundessozialgericht hat dabei die Rechtsansicht des Bayerischen Landessozialgerichts bestätigt, dass der Kläger im Rahmen einer „Gesamtschau“ als abhängig Beschäftigter tätig war. Der Kläger sei in die Jagdorganisation eingegliedert, ihr gegenüber weisungsgebunden und sein Handeln fremdwirtschaftlich auf ihre Unterstützung gerichtet gewesen.

Klassische Form arbeitsteiligen Zusammenwirkens

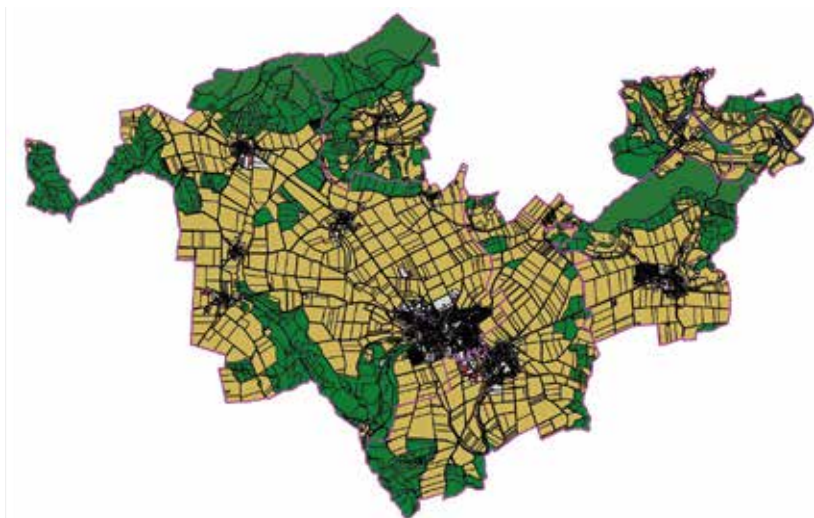
Wie das Bundessozialgericht weiter ausführte, stelle die Rückjagd eine klassische Form arbeitsteiligen Zusammenwirkens dar, die höchst koordiniert ablaufen müsse, um erfolgreich zu sein. Jeder Stöberhundeführer müsse sich perfekt in die Gesamtplanung einpassen, so dass bei der Gesamtschau die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Das Urteil wurde am 6. September 2018 verkündet. Die ausführlichen Urteilsgründe stehen zu Redaktionschluss noch aus.

SVLFG hat Bescheide verschickt

Lassen Sie Ihr Jagdkataster aktualisieren!

Die SVLFG hat wieder Beitragsbescheide verschickt, und es gab erneut Steigerungen. Da die Jagdfläche wesentlicher Faktor bei der Berechnung ist, sollten Revierpächter sichergehen, dass ihr Jagdkataster auf dem aktuellsten Stand ist. Wir erläutern, wie.

Grafik: LuGIS-IT/www.jagdkataster.net



Kürzlich hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wieder Beitragsbescheide an die Jagdpächter verschickt. Dies hat bei vielen Mitgliedern großen Unmut hervorgerufen, denn die Beiträge sind erneut – teils enorm – angestiegen. Aus diesem Grund hat der BJV dazu aufgerufen, Widerspruch gegen die Bescheide einzulegen. Es gibt aber einen weiteren Faktor, den die Jagdpächter angesichts der hohen Beiträge im Auge behalten sollten: das Jagdkataster.

Jagdkataster entscheidend für Beitragsberechnung der SVLFG

Es kommt immer wieder vor, dass ein falscher Beitrag aufgrund veralteter, unrichtiger Angaben zur Jagdfläche erhoben wird. Denn seit dem Jahr 2013 erfolgt die Beitragsberechnung durch die SVLFG nicht mehr nach dem Jagdwert, sondern nach der Jagdfläche. Deshalb ist es wichtig, dass als Grundlage für die Beitragsberechnung ein aktuelles Jagdkataster geführt wird.

Die Unteren Jagdbehörden melden die jagdbare Fläche aufgrund des dort hinterlegten Jagdkatasters an die SVLFG. Die SVLFG wiederum berechnet auf Grundlage der gemeldeten Jagdfläche den Beitrag. Ist also die Jagdfläche nicht aktuell, weil beispielsweise Teile des Reviers befriedet wurden, zahlen Jagdpächter möglicherweise zu viel Beitrag.

Gemäß Anlage 1 § 3 der AVBayJG ist die Jagdgenossenschaft verpflichtet, ein Jagdkataster zu erstellen und zu aktualisieren. Gehen Sie deshalb auf Ihre Jagdgenossenschaft zu und bitten Sie um ein aktuelles Jagdkataster.

Mit dem Digitalisierungspakt Land- und Forstwirtschaft vom September 2017 wurden Neuerungen für das Jagdkataster vereinbart und die Kosten für die Erstellung eines neuen Jagdkatasters entsprechend gesenkt. Mit dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung kann zudem eine jährliche Aktualisierung vereinbart werden.

Das sind die Neuerungen beim Jagdkataster:

- Bereitstellung des Jagdkatasters zum vergünstigten Pauschalpreis und zwar: 180 Euro für erstmaligen Datenbezug, 50 Euro für die Aktualisierung;
- Inhalte:
 - Einzelnachweise (Grundbuchblatt mit Angabe zu Flurstücken)
 - Eigentümerverzeichnisse
 - Flurstücksverzeichnis (Verbindung zwischen Flurstücksnummer und Einzelnachweis)
 - Anzahl der einbezogenen Flurstücke mit jagdbaren Flächen
 - Nutzungsartenstatistik der jagdbaren Fläche
 - Karte der Jagdgenossenschaft (sofern gewünscht)
- Bereitstellung erfolgt grundsätzlich in gedruckter, analoger Form, Eigentümerverzeichnis auf Wunsch auch in digitaler Form.
- Pauschalpreis schließt Beratungsaufwand der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Abgrenzung der jagdbaren Flächen ein.

A. Weimann

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung: www.lbv.bayern.de, Menüpunkte „Vermessung“, „Kataster“, „Jagdkataster“